

## Das geistliche Amt bei Luther als *ordinatio Dei*

von Wilhelm Brunotte, Soltau

Die Erkenntnis, daß es in der Kirche auf Grund göttlicher Anordnung ein besonderes Amt gibt, brauchte Luther gegenüber der Papstkirche nicht zu erkämpfen. Daß es für die Verwaltung der Sakramente ein besonderes Priestertum gibt und geben müsse neben dem Stand der Laien, ist dort unaufgebbarer Bestandteil der kirchlichen Lehre.

Da nun Luther aber die Erkenntnis von dem gleichen geistlichen Stand aller Christen gewonnen hatte und so zur Ablehnung des besonderen Priesterstandes und der ihn begründenden Priesterweihe geführt wurde, entsteht die Frage, wie denn nach Luthers Anschauung ein besonderes Amt in der Kirche begründet werden könne.

### 1.

Es war Luther weder in der frühen Zeit seines reformatorischen Wirkens noch später zweifelhaft, daß es in der Kirche Christi neben dem allgemeinen Priestertum und in Beziehung zu ihm ein besonderes Amt der Verkündigung geben müsse. Wir nennen dieses Amt „geistliches Amt“, obwohl Luther diesen Ausdruck nur selten verwendet, so z. B. in der „Predigt, daß man Kinder zur Schule halten solle“ 1530 (W 30<sup>II</sup>,531,36) oder in „Von den Schleichern und Winkelpredigern“ 1532 (W 30<sup>III</sup>,519,8). Meistens heißt es bei Luther „Predigtamt“ oder „Pfarramt“.

Nach Luther existiert das geistliche Amt in der Kirche auf Grund der ausdrücklichen Anordnung Gottes (*ordinatio Dei*). Das läßt sich gut zeigen an der Schrift „Von den Konziliis und Kirchen“ (1539), in der Luther vor allem Wesen und Macht eines Konzils darlegen will. Im dritten Teil seiner Schrift geht er ausführlich auf das Wesen der Kirche ein, die er als eine geistliche Realität versteht und ein „Christlich heilig Volck“ (W 50,624,29) nennt — im Unterschied zu anderen Völkern —, weil er in ihr „ein besonder beruffen Volck“ (W 50,624,27) sieht, „das da gleubt an Christum, darumb es ein Christlich Volck heißt, und hat den Heiligen Geist, der sie teglich heiligt, . . . davon sie heißen ein heilig Volck“ (W 50,624,29). Auf die nun zwangsläufig der geistlichen Realität „Kirche“ gegenüber aufkommende Frage: „Wobey wil oder kan doch ein armer jrrieger Mensch mercken wo solch Christlich heilig Volck in der Welt ist?“ (W 50,628,19) antwortet

Luther, indem er „Kennzeichen“ (notae) der Kirche in der Welt beschreibt, und zwar Geschehnisse, die nach der Anordnung Gottes eintreten: das Gotteswort, wo es gepredigt, bekannt und befolgt wird; die Taufe und das Abendmahl, wenn sie nach göttlicher Ordnung und Einsetzung in Gebrauch sind (W 50,628 ff.). Auch die Tatsache, daß die Gemeinschaft geeignete Personen zu Pfarrern, Predigern oder Bischöfen beruft, ist ein solches „Kennzeichen“.

In der Schlußbetrachtung über die Kennzeichen heißt es dann eindeutig: „Darumb hat nu Ecclesia, das heilige Christliche Volck, nicht schlecht [= einfach] eusserliche wort, Sacrament oder Empter, wie der Gottsaße Satan auch und viel mehr hat, sondern hat sie von Gott geboten, gestiftet und geordnet, also, das er selbs (kein Engel) dadurch mit dem Heiligen geist wil wircken, und sol nicht Engel, noch Menschen, noch Creatur, sondern Gottes selber Wort, Tauffe, Sacrament oder Vergebung, Ampt heissen, on [= nur] das ers wil thun, uns armen, schwachen, blöden menschen zu trost und gut, nicht durch seine blosse, erscheinende, helle Maiestet. Denn wer kündte die selbige in solchem sundlichen, armen fleisch ein augenblick leiden? ... Sondern er wils thun durch leidliche, seuberliche, liebliche mittel, die nicht wol von uns selbs kündten besser erwelet werden. Als das ein from, gütig mensch mit uns redet, predigt, die hende aufflegt, sunde vergibt, teuffet, brot und wein gibt zu essen und zu trinken“ (W 50, 647,6 ff.). Als das Entscheidende an diesem Amt und den Sakramenten hebt Luther dann noch einmal hervor: „Gott hats geboten, befohlen, eingesetzt, gestiftet, Er wil selber da sein und selber alles thun“ (W 50,647,28).

Gott hat demnach aus Liebe zu den Menschen, die seine direkte Anrede und sein direktes Wirken nicht würden ertragen können, in der Kirche — in dem „Christlich heilig Volck“ — das geistliche Amt eingerichtet, angeordnet, gestiftet. Man würde Luther nun freilich mißverstehen, wenn man in dem geistlichen Amt eine einmal geschaffene Institution sähe, die fortan absolut eigenständig und eigenmächtig existierte. Gott ist vielmehr stets selbst in diesem Amt am Werk; er gibt dieses Amt nicht aus der Hand, indem er es stiftet. Es bleibt sein Mittel, mit dem er an den Menschen handelt und wirkt. Nicht in der Institution als solcher, sondern in Gottes schaffendem und ordnendem Wort ruht die ganze Autorität und Vollmacht des geistlichen Amtes.

Der Gedanke von der göttlichen Anordnung des geistlichen Amtes findet sich bei Luther ohne Frage häufiger, seit er sich mit der Lehre der Schwärmer auseinandersetzen mußte. Ihnen gegenüber, die alles Leben und Wirken in der Kirche vom freien Wirken des Heiligen Geistes ableiteten und sich deshalb an keinerlei Ordnung binden wollten, betonte Luther immer wieder, daß Gott allerdings alles, was er tut, durch seinen Heiligen Geist wirkt; daß sich Gott aber in seinem Wirken an bestimmte äußere Mittel gebunden habe und daß man diese äußeren Mittel als Gottes gute Ordnung anzuerkennen und zu respektieren habe.

Aber auch schon vor der Auseinandersetzung mit den Schwärmern vertritt Luther den Gedanken von der göttlichen Stiftung des geistlichen Amtes. So findet man bereits in der Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“ (1520) — und zwar dort in dem 14. Verbesserungsvorschlag, in dem Luther sich gegen den Zölibat der Priester und für die Ehe der Geistlichen ausspricht —: „Ich laß hie anstehen Bapst, Bischoff, stift pfaffen unnd munch, die got nit eingesetzt hat, habenn sie yhn selbs burden auffgelegt, so tragen sie sie auch. Ich wil reden von dem pfarr stand, den got eingesetzt hat, der ein gemeyn mit predigen unnd sacramenten regierenn muß, bei yhnen wonen und zeytlich hauß halten. den selben solt durch ein Christlich Concilium nachgelassen werden freyheit, ehlich zuwerden . . .“ (W 6,441,22—27). Daß Luther hier den „pfarr stand“ dem römischen Klerus gegenüberstellt und ausdrücklich die Amtspflichten nennt („der ein gemeyn . . .“), bietet die Gewähr dafür, daß er unter „pfarr stand“ das „geistliche Amt“ versteht. Luther spricht an dieser Stelle somit klar aus, daß das geistliche Amt gegründet ist auf die Anordnung Gottes.

Nicht immer vertritt Luther in den ersten Jahren seiner reformatorischen Tätigkeit diese Ansicht in direkten Aussagen. Häufiger ergibt sie sich indirekt, wenn Luther zu einem Einzelproblem Stellung nimmt. So wendet sich Luther in „Vom Mißbrauch der Messe“ (1521) gegen das Regieramt der römischen Bischöfe und hebt im Gegensatz dazu den Dienstcharakter des geistlichen Amtes hervor. Den römischen Bischöfen wirft er vor, daß sie „nit alleyn on gotliche eynsetzung, ja gleych stracks widder gott erhaben und zu regiren auff geworffen“ sind (W 8,500,3) und folgert aus Titus 1,5—7: „Wer da

glawbt, das hie der geyst Christi ynn Paulo rede und ordenet, der erkennt wol, das diß eyn gottlich eynsatzung unnd ordnung sey, das ynn eyner iglichen stadt viel Bisschoff, oder auffß wenigst eyner sey“ (W 8,500,15), die dann nebeneinander dienen, wobei keiner über den anderen herrscht. Da sie sich ein Regieramt anmaßen, sind die römischen Bischöfe keine „rechten Bisschoffe“, sondern vielmehr „larven der Bisschoffe“ (W 8,502,32) und damit aus des Teufels Gewalt. „Das wyr solchs von euch hallten unnd glawben, tzwingt uns der heylige geyst, wilcher yn Paulo die bisschoffe ordent und eynsetzt . . .“ (W 8,502,4). Rechte Amtsträger (= Älteste = Bischöfe) jedoch „sind knechte eyns andern erbteyls. nemlich Christi, und nit herrn“ (W 8,502,18). „Paulus nennt sie sonst außsteyler, diener Christi, knechte gottis und pröbste“ (W 8,504,5). (Diese Zitate sind alle aus „Vom Mißbrauch der Messe“.)

Daraus, daß Luther hier einen für das geistliche Amt entscheidenden Zug, den Dienstcharakter, auf apostolische (und damit auf göttliche) Ordnung und Einsetzung gründet, ergibt sich indirekt, daß er das geistliche Amt überhaupt als eine göttliche Stiftung versteht, in dem Sinne wie wir es oben aus „Von den Konziliis und Kirchen“ erläutert haben. Auch die Titel „knechte Christi“, „außsteyler, diener Christi“, die Luther im Anschluß an 1. Petr. 5,1 und 1. Kor. 4,1 für die Amtsträger wählt, erhalten nur so ihren Sinn.

## 2.

Die Aussagen Luthers über die göttliche Stiftung des geistlichen Amtes, gerade aus seinen frühen Schriften und Predigten verdienen deshalb unsere besondere Beachtung, weil wir sie dort in unmittelbarer Nähe der weit ausgebauten Gedanken vom allgemeinen Priestertum finden. Es hält sich seit Joh. Wilh. Friedr. Höflings Darstellung „Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung“ (1853 in 3. Aufl.) hartnäckig bis in die Gegenwart hinein — wenn auch in abgewandelter Form — die Auffassung, als habe Luther, jedenfalls in der Frühzeit der Reformation bis 1523, das geistliche Amt nicht auf besondere göttliche Anordnung zurückgeführt, sondern aus den Rechten des allgemeinen Priestertums abgeleitet. Höfling und andere setzen dabei voraus, daß Luther mit dem allgemeinen Priestertum jedem Christen die Wortverkündigung in jeder denkbaren Form und die Sakraments-

spendung ohne weiteres zuerkannt habe. Daß es dann doch zu einem Amt in der Gemeinde kommt, beruht nach Höfling auf dem „allgemeinen göttlichen Gesetz der Ordnung“ (a.a.O. S. 63), nach dem die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsspendung in der Gemeinschaft gleichberechtigter und gleich-bevollmächtigter Christen um der Ordnung willen von einem Amtsträger ausgeübt werden muß. Diese Ordnung entsteht „mit innerer Notwendigkeit“ (ebda.).

Ganz anders Luther! Mag auch Höflings Lutherinterpretation logisch einwandfrei erscheinen, so übergeht er doch dabei die frühen Aussagen Luthers über die göttliche Stiftung des geistlichen Amtes; außerdem treffen seine beiden entscheidenden Voraussetzungen — seine Auffassung vom allgemeinen Priestertum und die von der notwendigen Ordnung — auf Luther nicht zu.

a) Für Luther umschließt der mehrere Momente umfassende Gedanke vom allgemeinen Priestertum zunächst die Fähigkeit eines jeden Christen zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung, ohne daß er über seine Taufe hinaus einer besonderen Weihe, wie der Priester sie empfängt, bedarf;

sodann auch den Auftrag an jeden Christen, das Evangelium weiterzugeben, das er empfangen hat; und zwar hat der Christ im nicht-öffentlichen, privaten Bereich selbst Gottes Wort zu verkündigen, etwa Kinder und Gesinde zu lehren oder einem in Gewissensnot ihm Beichtenden die Vergebung Gottes zuzusprechen. Darüber hinaus hat der Christ dort, wo es keine Gemeinde gibt, „unter heyden oder Unchristen“ (W 11,412), auch das Recht und die Pflicht zu öffentlicher Verkündigung und Sakramentsspendung. An biblischen Beispielen hierfür nennt Luther das Wirken von Stephanus, Philippus oder Apollos (W 11,412; W 12,192).

Dagegen hat Luther die öffentliche Verkündigung in der Gemeinde Christi stets als Aufgabe und Pflicht des geistlichen Amtes bezeichnet und die Vollmacht dazu nie dem einzelnen Christen kraft seines allgemeinen Priestertums zuerkannt, sie vielmehr stets von der ausdrücklichen Berufung in das geistliche Amt abhängig gemacht.

Bereits 1521 weist Luther den Vorwurf zurück, er löse das geistliche Amt im allgemeinen Priestertum auf: „Dermassen leugistu auch, das ich alle leyen zu Bischoffen, priester unnd geistlich also gemacht habe, das sie so bald unberuffen das ampt auch thun mugenn, schweygist

als frum du bist, das ich danebenn schreyb, niemant soll selbs sich des unberuffen unterwinden, es were denn die eußerste nott“ (W 7,647,7 Auf das überchristl. . . . Buch Bocks Emsers Antwort). „Ich hab ynn allen meynen schrifftten nit mehr gewollet, denn nur so viel, das alle Christen Priester seyen, aber doch nit alle von bischoffen geweyhet, auch nit alle predigen, meß halten und priesterlich ampt uben, sie wurden denn dazu verordenet und beruffen“ (W 8,250,31 Ein Widerspruch . . .). „So sol es zugehen, das die gemein einen der düchtig dartzu ist setze, der do predigt, Sacrament reychet etc. Wir haben alle die gewalt, aber nyemandt sol sich der vermessen öffentlich zu ubenn denn der dartzu durch die gemeine erwelt ist, heymlich aber mag ich sie wol brauchen . . .“ (W 10<sup>III</sup>,97,7; Predigt 1522 in Borna).

b) Wenn Luther bei der Grundlegung des geistlichen Amtes den Gedanken der Ordnung anführt (was übrigens selten geschieht!), so sieht er ihn nicht einfach an als „allgemeines göttliches Gesetz“, das „mit innerer Notwendigkeit“ entsteht (Höfling); als „allgemeines sittliches Gesetz“ (Höfling, a.a.O. S. 63) oder als „praktisch-technisches Motiv“ (E. Sommerlath, Amt u. allg. Priestertum, S. 48 in: Schriften des theol. Konvents Augsburgischen Bekenntnisses Heft 5, Berlin 1953) — so als leuchte die Notwendigkeit der Ordnung aus einem rationalen Prinzip ohne weiteres ein. Vielmehr versteht Luther den Ordnungsgedanken als eine ausdrückliche Anordnung Gottes. Denn er führt dazu eine bestimmte Schriftstelle, 1. Kor. 14,40, an. Er sieht den Ordnungsgedanken demnach in der apostolischen Weisung und damit in göttlicher Autorität verankert. Dieser Bezug ist entscheidend. „Die selbige gewalt [= Schlüsselgewalt] hat ein ytzlicher Christen, die der Babst hatt, Bischoff, Pfaff. Ey so wil ich beicht hörenn, tauffen, predigenn, sacrament reichenn? Neyn. Sant Paul sagt: ‚alle ding thut nach ordenunge‘“ (W 10<sup>III</sup>,97,1; Predigt 1522 in Borna).

Luthers Erkenntnis von der Vollmacht des allgemeinen Priestertums und vom Ordnungsgedanken stellt somit seine Auffassung von der göttlichen Stiftung des geistlichen Amtes nicht etwa in Frage — wie Höfling gemeint hatte —, sondern bestätigt sie geradezu.

### 3.

Zu einem besonderen geistlichen Stand der Amtsträger, einem „evangelischen Klerus“, führt nun Luthers Auffassung von der göttlichen

Stiftung des geistlichen Amtes und von der Notwendigkeit der Berufung ins Amt nicht. Das sei jedenfalls noch in zwei Punkten angedeutet.

a) Wenn Luther die Vollmacht des Amtsträgers von der Vollmacht eines jeden Christen konsequent dahingehend unterscheidet, daß jener die öffentliche Verkündigung in der Gemeinde wahrnimmt, dieser aber die Verkündigung im privaten Bereich oder dort, wo es eine Gemeinde nicht gibt, so richtet Luther damit keinen Unterschied zwischen Amt und allgemeinem Priestertum hinsichtlich der Verbindlichkeit der Verkündigung oder hinsichtlich der Funktionen des Wortes Gottes auf. Wenn es Gott gefällt, ergeht sein Wort an einen Menschen durch einen Christen ohne Amtsvollmacht mit derselben Verbindlichkeit wie durch einen Amtsträger. „Dominus hat befohlen durch ein öffentlich ampt vocatis ministris et unicuique privatim, ut alius alium consoletur und sprech im zu“ (W 49,139,21; Predigt, (1540)<sup>1</sup>.

Die Vollmacht des Christen ist von der des Amtsträgers wohl in Bezug auf die Situation des Verkündigens, nicht aber qualitativ unterschieden. Die Spendung der beiden Sakramente fällt nur wegen ihres spezifischen Öffentlichkeitscharakters in der Regel in die Kompetenz des Amtsträgers<sup>2</sup>.

b) Der Amtsträger erhält seine Vollmacht zur öffentlichen Verkündigung durch die Berufung. Sie verleiht dem Amtsträger jedoch keinen „unzerstörbaren Charakter“. Die in der Berufung ausgesprochene Beauftragung kann vielmehr von einem Amtsträger auch wieder genommen werden. Wird er abberufen, erlischt damit auch seine Amtsvollmacht. Er ist dann nach der Abberufung wieder „Laic“ wie vor der Berufung und wie jeder andere Christ ohne Amtsauftrag. „Und wo es geschehe, das yemandt erwelet zu solchem ampt und durch seinen misprauch wurd abgesetzt, szo were ehr gleich wie vorhyn . . . Aber nu haben sie ertichtet caracteres indelebiles, und schwetzen, das ein abgesetzter priester dennocht etwas anders sey, den ein schlechter leye“ (W 408,17 An den christlichen Adel, 1520). „man mus eynen auss

<sup>1</sup> „Der HErr hat befohlen durch ein öffentliches Amt den berufenen Amtsträgern und (daneben) jedem einzelnen Christen für seine Person, daß einer den anderen mit dem Evangelium tröste und ihm zuspreche.“

<sup>2</sup> Vgl. dazu E. Wolfs Votum „Zur Verwaltung der Sakramente nach Luther und lutherischer Lehre“ in: E. Wolf, *Peregrinatio*, München 1954, S. 243 ff.

dem hauffen furtziehen und auff setzen, den man müge wider absetzen wenn man wollt“ (W 12,309,9; Epistel S. Petri ausgelegt, 1523).

Unser heute geltendes Kirchenrecht wird sich deshalb eine kritische Überprüfung gefallen lassen müssen, da es für bestimmte Amtsträger, z. B. Landesbischöfe, eine Berufung auf Lebenszeit vorsieht und da es den Pastoren ohne weiteres das Recht der Sakramentsspendung beläßt, wenn sie emeritiert werden.

Das von Gott in besonderer Anordnung gestiftete geistliche Amt begründet demnach nicht einen besonderen geistlichen Stand. Es ist für den Amtsträger „Beruf“ im geistlichen Regiment Gottes, so wie für den Fürsten, Richter, Hausvater usw. sein Amt im weltlichen Regiment Gottes „Beruf“ ist. Nach Luthers Erkenntnis sind alle Christen gleichen geistlichen Standes, in welches Amt sie auch berufen werden mögen.

Die Prediger, besonders wenn sie neu sind und erst aus der Esse kommen, meinen, es solle bald Hand und Fuß haben, wenn sie was sagen, und flugs alles geschehen und geändert werden. Aber weit gefehlt. Es ist auch den Propheten und Christus selbst fehlgegangen. Es gehet, wie man sagt: Du bist zu jung dazu, daß du alle Schälke fromm machen solltest.